



Landesverband Sachsen Schiedsgericht

Thomas Walter, Vorsitzender
Bettina Müller, Theodor Reppes
Ersatzrichter: Matthias Fitzke, Carolin Mahn-
Gauseweg

In Sachen LSG-SN 7/2012

W.
- Antragsteller -

gegen

Kreisverband C. vertreten durch den kommissarischen Vorstand N, H, und K
- Antragsgegner -

Akt.Z. LSG-SN-07/12:

wegen Unterlassung einer Kreisvollversammlung am 12.8.2012

wird durch das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Sachsen, durch die Richter Thomas Walter, Bettina Müller und Matthias Fitzke folgender Beschluss

am 8.8.2012 ohne mündliche Verhandlung erlassen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 31.7. / 2./8. 2012 wird abgewiesen.

Gründe:

1. Tatbestand

Der Kläger beehrte per Antragsschriftsatz vom 30.7.2012 durch einstweilige Verfügung die Durchführung der für den 12.8.2012 terminierten Kreisvollversammlung (KVV) zu untersagen. Er bezeichnete als Antragsgegner die drei o.g. Vorstandsmitglieder. Dieser Antrag kam zu einem späteren Datum, mittels eines am 30. Juli 2012 abgestempelten Briefes bei der Landesgeschäftsstelle in Dresden mit Unterschrift im Original an.

Er begründete seinen Antrag mit Zweifeln an der rechtmäßigen Einsetzung eines kommissarischen Vorstandes sowie mit einem Einwand gegen die nach seiner Ansicht

gemäß § 126 BGB einzuhaltende Schriftform der Einladung. Aus diesen Umständen ergäbe sich die Gefahr, dass eine am 12.8.2012 durchgeführte Kreisvollversammlung erfolgreich angefochten werden könne.

2. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist als unzulässig abzuweisen. Er richtet sich gegen den Kreisverband C, auch wenn nur die Vorstandsmitglieder als Antragsgegner bezeichnet wurden. Aus dem Sinnzusammenhang ergibt sich jedoch, dass hier der Gebietsverband der Piraten in Chemnitz gemeint ist, denn sowohl Vorstand als auch KVV sind nur Organe des Kreisverbandes und es geht um das Unterlassen von Handlungen des Kreisverbandes, vertreten durch den Vorstand.

Gem. § 12 Abs.1 SGO ist eine einstweilige Anordnung nur zulässig, wenn ohne eine solche Entscheidung wesentliche Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert würden oder es zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen erforderlich ist, ein streitiges Rechtsverhältnis vorläufig zu regeln. Maßgebend sind jedoch nur die Gefahren die individuell hinsichtlich der Rechte des Antragstellers bestehen, nicht jedoch Gefahren, die der Partei in ihrer Gesamtheit drohen könnten (Reputation, fehlerhafte Finanztransaktionen, fehlerhafte Beschlüsse usw.) Der Kläger ist nur dann in seinen satzungsgemäßen Rechten verletzt, wenn die KVV fehlerhafte Beschlüsse fasst. Hierin kann jedoch keine Eilbedürftigkeit für ein Verfahren nach § 12 Abs. 1 SGO gesehen werden. Es ist nämlich in einer Demokratie hinzunehmen, dass (möglicherweise fehlerhafte) Beschlüsse oder Wahlergebnisse nachträglich wieder durch ein Gericht verworfen werden, denn hierdurch entstehen dem Antragsteller - und nur hierauf ist abzustellen - persönlich keine schwerwiegende Nachteile in seinen satzungsgemäßen Rechten. Und die SGO lässt über die in §14 Parteigesetz rudimentär geregelten Klagerechte kein weitergehendes Klagerecht zu. Insbesondere besteht kein "Popularklagerecht" für den einzelnen Piraten, auch wenn er das Ansehen der Partei gefährdet sieht, wenn diese nachträglich die "Blamage" erleben müsste, verkündete Beschlüsse und Wahlen einer KVV wieder zu revidieren. Doch diese "Blamage" trifft ihn nicht persönlich, sondern die Partei in ihrer Gesamtorganisation.

4.

Es steht dem Antragsteller frei, seine Einwände in einem regulären Schiedsgerichtsverfahren bzw. Schlichtungsverfahren prüfen zu lassen, sofern er sich hierdurch

in seinen Rechten als Parteimitglied beeinträchtigt sieht. Auf die im Eröffnungsbeschluss gegebene Hinweise und die vorläufige Rechtsauffassung des Gerichtes wird hingewiesen.

5.

Jedoch entfällt ein Verfügungsgrund, weil wahrscheinlich auch eine spätere Anfechtung ohne Erfolg wäre. Im Eröffnungsbeschluss wurde bereits auf die vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts bzgl. der möglichen Anfechtungsgründe hingewiesen, dass die Einladung zur KVV am 12.8.2012 nach summarischer Prüfung nicht rechtswidrig ist:

a) Nach dem Vortrag des Antragstellers, entstammt die Rücktrittserklärung vom 1.6.2012 einem gemeinsamen Entschluss der alten Vorstandsmitglieder. Es ist keine Befristung oder Bedingung darin enthalten. Daher ist davon auszugehen, dass diese Rücktrittserklärung unverzüglich Wirkung entfalten sollte. Dafür spricht auch, dass der juristisch beleseene Antragsteller dies in dem Verfahren LSG-SN-06/2012 offenkundig nicht so verstanden haben kann, wie er dies jetzt vorgibt.

b) Die Bestellung von K als von C auswärtiger Pirat zum Kreisvorstand widerspricht nicht der Satzung. Der Landesvorstand hat bei der Bestellung ein weites Ermessen und hat nur darauf zu achten, dass kompetente Personen vorübergehend die notwendigen Geschäfte bis zu einer Neuwahl eines Vorstandes führen. Dass dies auf die Mitglieder des KV Chemnitz beschränkt sein soll, ist aus der Satzung nicht ersichtlich, zumal auch ausdrücklich ein übergeordnetes Organ für die Ernennung berufen wurde. Und K als ehemaliger Landesschatzmeister ist demnach keine falsche Auswahl.

c) Die Bestellung von N ist ebenfalls grundsätzlich nicht zu beanstanden. Denn er ist nach Kenntnis des Vorsitzenden dieses Gerichtes extra wegen seiner Berufung vom Amt des Rechnungsprüfers zurückgetreten und dies, bevor er überhaupt eine Amtshandlung durchgeführt hatte, die ohnehin erst kurz vor der nächsten KVV stattzufinden hätte. Jedoch bedarf es zur abschließenden Beurteilung hierzu noch der Angabe, wie sich zeitlich Ernennung, Zustimmung von N. und dessen Rücktritt als Rechnungsprüfer zueinander verhalten.

Diese Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung an den Kreisvorstand und Landesvorstand wurde von diesen nicht beachtet. Das LSG wertet dies als Missachtung

des Gerichtes.

d) Die Rüge mangelnder Unterschriften auf den Einladungsschreiben kann auch nicht erfolgreich sein. Zum einen ist die Antragsteller genannte Vorschrift des §126 BGB nicht einschlägig. Denn diese bezieht sich auf Rechtsgeschäfte für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist. Es existiert jedoch kein Gesetz, das die Form der Einladung von Kreisverbänden der Piratenpartei normiert. Die Satzung des Kreisverbandes selbst hat nicht den rechtsnormativen Charakter eines Gesetzes,

e) Für die Frage der gewillkürten Schriftform nach § 127 BGB, die in diesem Falle zur Anwendung käme, ist auch außerhalb der Erleichterungen des § 127 Abs. 2 BGB die Schriftform nach anderen Maßstäben zu werten. Eine Einladung ist eine einseitige Willenserklärung, die rein deklaratorischen Inhalt hat, aber kein vertragsähnliches Rechtsgeschäft. Das Gericht muss nach näherer Einsicht in die Kommentierungen von Münchener Kommentar zum BGB (6. Auflage, Rdn 4 ff zu § 127 BGB) feststellen, dass es eine Frage der Auslegung ist, was letztlich die Piraten in Chemnitz bei der Abfassung der Satzung sich vorgestellt haben. Letztlich geht es auch darum, ob das „Schriftformerfordernis“ der C Satzung konstitutive oder nur deklaratorische Bedeutung hat. Es ist nach vorläufiger Einschätzung des Gerichtes davon auszugehen, dass es bei Fassung der Satzung den Piraten nur darauf ankam, per Post, Boten oder Kurier eine in Papierform gefasste Erklärung zu erhalten und die Frage einer Unterschrift keine Bedeutung zukam. Es kam den Piraten wohl nur darauf an, dass in geschriebener (gedruckter) Form diesen eine Einladung zukommt, die erkennen lässt, wer der Urheber dieser Einladung war. Dass dies nicht eigenhändig unterschrieben ist, wäre demnach unbeachtlich und entspricht wohl auch bislang unbeanstandet ständiger Praxis im Kreisverband C.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Antragsteller hat gem. §12 Abs. 5 SGO das Recht, gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 14 Tageng nach Bekanntgabe dieser Entscheidung sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht zu erheben. Dies kann u.a. per Email in Textform auch an<mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de> schiedsgericht@piratenpartei.de erfolgen.

Dresden, der 8.8.2012

gez: Thomas Walter, Vorsitzender Richter
Bettina Müller
Matthias Fitzke

Vorsitzender Richter